

**Berücksichtigung der Gleichstellungswirkung bei großen Investitionen
Gleichstellungsorientierte Haushaltssteuerung (GstHH)**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 16681

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 21.05.2025 (SB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Stadtratsauftrag vom 24.04.2024 (SV-Nr. 20-26 / V 12535 „Gleichstellungsorientierte Haushaltssteuerung: Umsetzung in der Praxis“)
Inhalt	Stufenweise Einbeziehung der Gleichstellungsorientierten Haushaltssteuerung / Gender Budgeting bei großen Investitionen; RBS und Branddirektion als Piloter mit der Investitionstätigkeit im Sportstättenbau bzw. Bau und Sanierung von Feuerwachen
Gesamtkosten / Gesamterlöse	(-/-)
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
Entscheidungsvorschlag	<ol style="list-style-type: none"> 1. Das RBS und die Branddirektion werden gebeten, als Piloter im Bereich der Investitionstätigkeit Sportstättenbau bzw. Bau und Sanierung von Feuerwachen Anforderungskataloge für Gleichstellungsaspekte zu erstellen und diese Anforderungskataloge bei zukünftigen Bauprojekten zu berücksichtigen. 2. Das Direktorium wird beauftragt, die o.g. Pilotprozesse zu begleiten mit dem Ziel, einen Modellprozess für das weitere Ausrollen in anderen großen Investitionsbereichen zu entwickeln. 3. Das Direktorium wird beauftragt, einen Vorschlag zur Darstellung im Gender-Budgeting-Bericht zu erarbeiten.
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Gleichstellungsorientierte Haushaltssteuerung, Gender Budgeting, Gleichstellungswirkung, Investitionen
Ortsangabe	(-/-)

**Berücksichtigung der Gleichstellungswirkung bei großen Investitionen
Gleichstellungsorientierte Haushaltssteuerung (GstHH)**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 16681

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 21.05.2025 (SB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag des Referenten	3
1. Zusammenfassung.....	3
2. Ausgangslage, Ziel und Nutzen.....	3
3. Vorgehen	4
4. IT-Projekte	8
5. Klimaprüfung.....	8
6. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten.....	8
II. Antrag des Referenten	9
III. Beschluss.....	9

I. Vortrag des Referenten

1. Zusammenfassung

Bislang bezieht sich die Gleichstellungsorientierte Haushaltssteuerung (GstHH) auf die laufenden Verwaltungsausgaben auf Produktebene. Um die Verknüpfung der Gleichstellungswirkung mit dem Budget zu operationalisieren, wurden Methoden und Instrumente auf Produkt- und Angebotsebene erprobt und fortentwickelt. In diesem Bereich ist die GstHH etabliert und wird in den Referaten schrittweise ausgeweitet und verstetigt. Dem Stadtrat wurde zuletzt am 24.04.24 mit der Vorlage des ersten Gender-Budgeting Berichts dazu berichtet.

Um auch im Investitionsbereich die Gleichstellungsorientierte Haushaltssteuerung zu verankern, ist ebenfalls ein ausdifferenziertes Vorgehen erforderlich. Die Investitionsbereiche und Investitionen bei der LHM sind sehr heterogen.

Entscheidend ist, dass Gleichstellungsaspekte systematisch in den Planungs- und Umsetzungsprozessen der großen Investitionsprojekte verankert werden. Für unterschiedliche Investitionsbereiche sind daher jeweils spezifische Anforderungskataloge zu erarbeiten. Die Anforderungskataloge sind in den Planungsprozessen der konkreten Investitionsprojekte zu berücksichtigen. In einigen Bereichen kann dabei bereits auf vorliegende fachliche Vorgaben und Erfahrungen aus dem Bereich des Gendermainstreaming zurückgegriffen werden.

Zunächst soll in zwei Pilotbereichen ein Anforderungskatalog für den weiteren Planungs- und Umsetzungsprozess erarbeitet werden.

Anschließend soll das Vorgehen sukzessive auf weitere große Investitionsbereiche ausgerollt werden, dabei sollen Erfahrungen aus den Pilotbereichen und die dort erarbeiteten Inhalte – soweit übertragbar – genutzt werden. Ziel ist es, einen Modellprozess zu entwickeln, anhand dessen sukzessive weitere Referate das Vorgehen übernehmen können.

Als erste Pilotbereiche konnten der Bau von Sportstätten unter der Federführung des RBS sowie die Branddirektion mit dem Bau bzw. der Sanierung von Feuerwachen gewonnen werden.

2. Ausgangslage, Ziel und Nutzen

Mit dem Stadtratsauftrag von April 2019 (SV-Nr. 14-20 / V 12650 „Weiterentwicklung der Gleichstellungsorientierten Haushaltssteuerung“) war das Direktorium beauftragt, in Kooperation mit der Gleichstellungsstelle ein Konzept zu entwickeln, wie große Projekte und Investitionsvorhaben auf ihre Gleichstellungswirkung hin untersucht und Steuerungsinformationen abgeleitet werden können. Im Stadtratsbeschluss vom 24.04.2024 (SV-Nr. 20-26 / V 12535 „Gleichstellungsorientierte Haushaltssteuerung: Umsetzung in der Praxis“) wurde dieser Auftrag präzisiert: „Dem Stadtrat ist ein Konzept zur Berücksichtigung der Gleichstellungswirkung bei großen Projekten und Investitionsvorhaben (größer 1 Mio. Euro) in einer gesonderten Beschlussvorlage vorzulegen.“ Mit dieser Vorlage kommt das Direktorium diesem Stadtratsauftrag nach.

Seit 1985 ist Gleichstellung Querschnittsaufgabe der Landeshauptstadt München (LHM), seit 1995 ist die Gleichstellungsstrategie Gender Mainstreaming europaweit verpflichtend. Die Gleichstellungsorientierte Haushaltssteuerung (GstHH) – auch als Gender Budgeting bezeichnet – ist Gender Mainstreaming mit Budgetbezug. Der Leitgedanke der GstHH in München folgte der Frage: „Tun wir das Richtige für die Richtigen richtig?“ Kern ist ein systematisches Gleichstellungscontrolling, um sichtbar zu machen, wer von den öffentli-

chen Mitteln profitiert und ob sie gleichstellungswirksam eingesetzt und gesteuert werden.

Bislang bezieht sich die GstHH auf die laufenden Verwaltungsausgaben auf Produktebene. Um die Verknüpfung der Gleichstellungswirkung mit dem Budget zu operationalisieren, wurden Methoden und Instrumente auf Produkt- und Angebotsebene erprobt und fortentwickelt. In diesem Bereich ist die GstHH etabliert und wird schrittweise ausgeweitet und verstetigt. Damit ist die LHM auf einem guten Weg, um die Gleichstellungswirkung der verwendeten Ressourcen transparent zu steuern und dies übersichtlich in Wirkungstransparenzberichten abzubilden. Das Direktorium hat mit der oben genannten Beschlussvorlage „Gleichstellungsorientierte Haushaltssteuerung: Umsetzung in der Praxis“ vom 24.04.2024 den ersten Gender-Budgeting-Bericht (GGB) mit sechs Wirkungstransparenzberichten vorgelegt.

Der Ergebnishaushalt umfasst 2025 (Plan) ordentliche Aufwendungen von rund 9,4 Mrd. Euro. Die ab 2018 schrittweise auf Produktebene durchgeführte Genderrelevanz-Prüfung ergab, dass sich mehr als die Hälfte davon auf genderrelevante Produkte bezieht.

Der investive Teil des städtischen Haushalts (Auszahlung aus laufender Investitionstätigkeit) hat 2025 (Plan) ein Volumen von 2,2 Mrd. Euro. Insofern ist es folgerichtig, dass der Stadtrat gerade auch bei langfristig wirksamer Budgetverwendung den gleichstellungsorientierten Mitteleinsatz auch im investiven Bereich gewährleisten will.

Investitionsvorhaben zielen auf die Weiterentwicklung sozialer, ökologischer und wirtschaftlicher Belange der Stadtgesellschaft und wirken sich kurz- und langfristig, direkt und indirekt auf den Alltag und das Leben der Stadtbevölkerung aus. Somit beeinflussen sie die soziale Lebenssituation der Bevölkerung und auch die Geschlechterverhältnisse und die Gleichstellung. Ein großer Teil dieser Vorhaben ist genderrelevant.

Ziel

Die o.g. Stadtratsaufträge zielen darauf ab, Steuerungsinformationen zu gewinnen und zu dokumentieren, um so den geschlechtergerechten Einsatz des Budgets im investiven Bereich zu verbessern. So können mögliche unbeabsichtigte negative Gleichstellungswirkungen bereits bei der Planung eines Investitionsprojekts vermieden und transparent abgebildet werden.

Investitionsprojekte wie beispielsweise Schulen, Sportstätten, Verkehrsinfrastruktur, Digitalisierungsprojekte, aber auch Investitionsförderungsmaßnahmen wie Wohnungsbauförderung entfalten ihre Wirkung – einschließlich ihrer Gleichstellungswirkung – während der Nutzungsdauer. Eine mangelnde Berücksichtigung von Gleichstellungsaspekten während der Planungsphase lässt sich nach Fertigstellung des Projekts – wenn überhaupt – nur schwer und dann in der Regel nur kostenintensiv nachbessern. Insofern müssen Gleichstellungsaspekte – wie alle anderen Nutzenaspekte – von vornherein bei der Planung und Ausführung eines Projekts berücksichtigt werden.

3. Vorgehen

Investitionsvorhaben

Der hier dargestellte Vorschlag behandelt ausschließlich Investitionsprojekte¹ im Sinne der gängigen Definition. Sie sind im Haushalt mit den Auszahlungen im Finanzhaushalt erfasst, werden nach Fertigstellung in der Bilanz aktiviert und über die Abschreibungen im Ergebnishaushalt als laufende Kosten abgebildet. Nicht umfasst sind beispielsweise große IT-Projekte mit investivem Charakter, die jedoch i.d.R. im Ergebnishaushalt abgebildet werden. Auch die Planungsleistungen großer Stadtentwicklungsprojekte sind keine Investitionen im Sinne dieser Vorlage.

¹ Die Bezeichnungen Investitionsvorhaben oder Investitionsprojekte oder große Projekte werden im Folgenden weitgehend synonym verwendet.

Mit Investitionsvorhaben werden Vermögenswerte geschaffen, die für eine langfristige Nutzung bestimmt sind. Dazu gehören bspw. die Schul- und Kitabauprojekte, der Bau von Verwaltungsgebäuden, Feuerwachen, Sporthallen und -anlagen sowie der Wohnungsbau, Mobilitäts- und Verkehrsinfrastrukturprojekte wie z. B. der U-Bahnbau und auch die Gestaltung des öffentlichen Raums z. B. durch Grünanlagen.

Weiterhin gehören z. B. auch Investitionszuschüsse aus dem Klimaschutzprogramm und einzelne Digitalisierungsprojekte wie der Digitale Zwilling zu den Investitionen.

Bei baulichen Investitionen kann die LHM selbst als Bauherrin tätig werden, wie bspw. bei städtischen Schulbauprojekten, oder sie kann durch Investitionszuschüsse städtische Finanzmittel für Investitionen durch Dritte bereitstellen und so z. B. den Wohnungsbau fördern. Investitionsprojekte können Neubauten oder Sanierungen betreffen.

Den weitaus größten Teil der Investitionstätigkeiten der LHM umfassen die baulichen Investitionen. Eigene Bauprojekte werden nach vorgegebenen Prozessen auf Grundlage der Hochbau- oder Tiefbaurichtlinien vorbereitet und geplant. In einem ersten Schritt mündet die Planung in einen Projektauftrag und in einem zweiten Schritt in die Ausführungsgenehmigung.

Um zu gewährleisten, dass Gebäude oder Verkehrsflächen, die neu gebaut oder saniert werden, die Bedarfe aller Nutzungs-/Zielgruppen berücksichtigen, ist es erforderlich, fachliche Gleichstellungsaspekte frühzeitig in die jeweiligen Planungsprozesse einzubeziehen.

Die Anforderungen an eine gleichstellungsorientierte Ausgestaltung verschiedener Gebäudetypen, z. B. Verwaltungsgebäude, Schule, Sportanlage oder Feuerwache unterscheiden sich. Dies gilt auch für die verschiedenen Funktionen des öffentlichen Raums, wie bspw. Verkehrsflächen im Unterschied zu Grünflächen.

Um die Gleichstellungswirkung bei den verschiedenen Investitionen abbilden und überprüfen zu können, werden je nach Investitionstyp (z. B. Sportstätte oder Feuerwache) passgenaue fachliche Bedarfsanforderungen in Hinblick auf Gleichstellung benötigt. Diese sollen jeweils in Anforderungskatalogen aufgelistet werden. Innerhalb der Planungsprozesse sind die Anforderungskataloge systematisch zu berücksichtigen und ihre Anwendung zu dokumentieren. Nur so ist es möglich, dass sie im weiteren Realisierungsprozess umgesetzt und entsprechend controlled werden können.

Genderrelevante Investitionen

Die Genderrelevanz eines Investitionsprojektes kann anhand folgender Fragen geprüft werden:

- Richtet sich das Angebot/Vorhaben an einzelne oder verschiedene Personengruppen, ist es bürger*innenorientiert?
- Hat es Einfluss auf den Lebensalltag von Frauen*/Mädchen* und Männern*/Jungen* (direkt oder indirekt)?
- Sind Bereiche betroffen, die geschlechtsspezifische Unterschiede in der Lebensrealität aufweisen? (z. B. unterschiedliche Teilhabe oder verfügbare Ressourcen, wie bspw. bei Zeit, Raum, Bildungschancen, Geld oder auch in Hinblick auf verschiedene Lebensstile und unterschiedliches Nutzungsverhalten)

Von der Genderrelevanz ist auszugehen, wenn eine oder mehrere der Fragen positiv beantwortet werden.

Hochbauprojekte sind damit in aller Regel genderrelevant, da sie regelmäßig von natürlichen Personen genutzt werden, deren (geschlechtsspezifische) Bedürfnisse berücksichtigt werden sollten. Gleiches gilt regelmäßig für Verkehrsprojekte und andere Projekte zur Gestaltung des öffentlichen Raums wie Plätze und Grünanlagen.

Die Aufzählung ist nicht zwingend abschließend. Investitionsvorhaben, die singular oder atypisch sind und keiner Gruppe zugeordnet werden können, sind individuell zu prüfen.

Pilotbereiche

Aufgrund der Heterogenität der Investitionen soll zunächst anhand zweier Pilotbereiche je ein Anforderungskatalog erarbeitet werden. Als Pilotbereiche konnten das RBS mit dem Bereich Bau von Sportstätten und die Branddirektion mit dem Bereich Bau bzw. die Sanierung von Feuerwachen gewonnen werden.

Unter der fachlichen Federführung des **Geschäftsbereichs Sport** im Referat für Bildung und Sport baut und saniert die LHM fortlaufend unterschiedlichste Sportanlagen, die vielfältige Funktionen sowohl für Sportarten in der Halle als auch auf Außenflächen bieten. Derzeit sind im Zeitraum bis 2027 zwei Bezirkssportanlagen in Planung, mit einem Gesamtvolumen von 22,2 Mio. € (ohne Gebäudeanteil).

Die Gestaltung der Sportanlagen ist unter verschiedenen Aspekten genderrelevant. Zum einen sollte die Auswahl der möglichen Sportarten die Bedürfnisse verschiedener Zielgruppen berücksichtigen. Darüber hinaus sind Aspekte wie die Gestaltung der Sanitäranlagen/Umkleiden, Beleuchtungskonzepte und die bauliche Vermeidung von Angsträumen in hohem Maße relevant.

Als zweiter Pilotbereich ist die **Branddirektion** bereit, den Bau bzw. die Sanierung von Feuerwachen zu bearbeiten. In den kommenden 10 Jahren sind in diesem Bereich insgesamt fünf Neubauten, zwei Sanierungen sowie der Neubau der Feuerweherschule geplant. Das aufsummierte Investitionsvolumen beläuft sich auf mindestens 700 Mio. Euro.

Der große Fachkräftemangel bei der Feuerwehr erfordert es, die Arbeitsbedingungen und das Arbeitsumfeld für Feuerwehrfrauen attraktiv und sicher zu gestalten. Insofern ist die bauliche Ausgestaltung von Feuerwachen genderrelevant, um die Bedarfe der Feuerwehrfrauen im Arbeitsalltag zu berücksichtigen.

Die Arbeiten in den beiden Pilotbereichen sollen möglichst zeitnah aufgenommen werden.

Anforderungskataloge für eigene Investitionen

Bei der Beschreibung der qualitativ fachlichen Anforderungen sollen die jeweils relevanten Gleichstellungsaspekte berücksichtigt werden. In den jeweils zuständigen Referaten liegen schon jetzt teilweise gute Kenntnisse zu fachlichen Gleichstellungsanforderungen vor, die zum Teil Eingang in die Raum- und Nutzungskonzepte von Investitionsvorhaben finden. Bislang fehlt es allerdings an einer systematischen Implementierung und einer nachvollziehbaren Dokumentation.

Eigene Investitionsprojekte werden regelmäßig nach festen Richtlinien oder anderen verbindlichen Prozessen durchgeführt, in welchen auch die qualitativ fachlichen Anforderungen erhoben werden.

Bei Neubauten im Hochbau sind es beispielsweise die Hochbaurichtlinien – Neubau, in die Gleichstellungsaspekte zu implementieren sind. Die unterschiedlichen Vorgaben sehen an verschiedenen Stellen insbesondere in den Planungsphasen einen fachlichen Input hinsichtlich der Nutzungsanforderung und qualitativer Anforderungen vor. In den Hochbaurichtlinien sind das beispielsweise die Planungsphasen ‚Bedarfsplanung‘ und ‚Entwurfsplanung‘. In Anlage 1 ist das Ablaufschema nach den Hochbaurichtlinien – Neubau abgebildet, in der die möglichen Anknüpfungspunkte markiert sind.

Mit den Anforderungskatalogen soll sichergestellt werden, dass bei der Beschreibung der qualitativ fachlichen Anforderungen in diesen Phasen die jeweils relevanten Gleichstellungsaspekte berücksichtigt werden.

Der Anforderungskatalog für einen konkreten Investitionstyp, wie z. B. Bau/ Sanierung einer Feuerwache, soll die jeweils fachlich relevanten und zu berücksichtigenden Gleichstellungsaspekte enthalten sowie eine Festlegung, an welchen Stellen im Planungsprozess sie zu berücksichtigen sind. Weiterhin ist festzulegen, wie die Umsetzung im Rahmen eines konkreten Projekts zu dokumentieren und dem Stadtrat gegenüber zu berichten ist.

Bei der Festlegung der inhaltlichen Anforderungen kann Rückgriff auf geschlechterdifferenzierte Daten und Bedarfsprognosen sowie -analysen erfolgen, die intern oder auf kommunaler, nationaler oder internationaler Ebene vorliegen. Auch bereits vorhandene und ggf. referatsübergreifend vorliegende Leitfäden, Arbeitshilfen, etc., in denen zu berücksichtigende Gleichstellungsaspekte in verschiedenen Bereichen bereits erarbeitet sind, sollen herangezogen werden. Für öffentliche Grün- und Erholungsflächen ist beispielsweise durch Stadtratsbeschluss vorgeschrieben, dass bei Ausschreibungen für Spielplätze die Handlungs- und Planungsempfehlungen „Gendergerechte Spielplatzgestaltung“ verpflichtend zu berücksichtigen sind (SV 20-26 / V 08937).

Es empfiehlt sich, folgende Leitfragen heranzuziehen:

1. An welche Zielgruppen richten sich die Investitionen?
2. Welche geschlechtsspezifischen Unterschiede bestehen in diesem Bereich?
3. Welche Bedarfs- und Nutzungsanforderungen ergeben sich aus den geschlechtsspezifischen Unterschieden?
4. Wie sind die spezifischen Bedarfe planerisch und baulich umzusetzen?
5. Welche Wirkungen sind aus den vorgeschlagenen Maßnahmen zu erwarten?

Im baulichen Bereich kommen zu Frage 2 und 3 beispielsweise folgende Prüfgebiete in Betracht:

- Nutzbarkeit und Verteilung von Räumen
- Sicherheit
- (ggf.) gendersensible Beteiligungsverfahren

Bei der Konzeption der Räume sind auch geschlechtsspezifische Nutzungsmuster zu beachten, z. B. Rauman eignung und -nutzung.

Bei Beteiligungsverfahren kann es bspw. erforderlich sein, die verschiedenen Zielgruppen in unterschiedlicher Weise anzusprechen und zur Informationsgewinnung unterschiedliche Formate zu nutzen.

Zu Frage 4 und 5 sollen die konkreten planerischen und baulichen Maßnahmen und die damit angestrebten Gleichstellungswirkungen dargestellt werden.

Entsprechend der Vorgaben oder Prozessbeschreibungen zu den verschiedenen Investitionsbereichen ist festzulegen, an welchen Stellen der Vorgaben der Anforderungskatalog anzuwenden ist.

Für jede Umsetzung in einem konkreten Projekt soll dokumentiert werden, dass die Anforderungen berücksichtigt wurden. Die Dokumentation soll im Rahmen einer ohnehin notwendigen Beschlussfassung erfolgen. Genaue Festlegungen zu Form und Ort der Dokumentationen sollen Teil des Anforderungskataloges sein.

Konnten einzelne Aspekte nicht berücksichtigt werden, sind die Gründe hierfür in der jeweiligen Dokumentation zu benennen. Dasselbe gilt für bauliche Anpassungen im Verlauf der Realisierungsphase, soweit sie Gleichstellungsaspekte berühren. Es sollen folgende Aussagen getroffen werden:

- Welche Änderungen ergeben sich für die geplanten Gleichstellungswirkungen?
- Wie wird trotz der Änderung sichergestellt, dass die vorgesehenen Gleichstellungswirkungen realisiert werden?
- Welche negativen Gleichstellungsfolgen ergeben sich, falls die vorgesehenen Gleichstellungswirkungen durch die Änderungen nicht weiterverfolgt werden können?

Controlling und Darstellung im Gender-Budgeting-Bericht

Ein Investitionsprojekt, bei dem in der Planung und Realisierung systematisch Gleichstellungsaspekte berücksichtigt werden, entfaltet während der Nutzung im jeweiligen kommunalen Angebot eine positive Gleichstellungswirkung. Projekte, die nach dem beschriebenen Vorgehen umgesetzt werden, sollen mit ihrer Investitionssumme in kompakter Form im Gender-Budgeting-Bericht dargestellt werden.

Gemeinsam mit der Gleichstellungsstelle für Frauen wird auch ein möglichst effizientes Controlling und Monitoring definiert werden.

Investitionszuschüsse

Investitionszuschüsse stellen einen weiteren wesentlichen Block der städtischen Investitionstätigkeiten dar. Die Vergabe erfolgt ebenfalls aufgrund von spezifischen Richtlinien. Die LHM wird hier nicht selbst unmittelbar investiv tätig, sie fördert stattdessen die Investitionstätigkeit Dritter, wie beispielsweise bei der Wohnungsbauförderung. Auf die konkrete Ausgestaltung der Investitionen und damit auch auf die Berücksichtigung von Gleichstellungsaspekten kann sie daher nur beschränkt über die Ausgestaltung der jeweiligen Richtlinien Einfluss nehmen, zum Beispiel indem spezifische gleichstellungsrelevante Kriterien bei den Vergabekriterien berücksichtigt und entsprechend gewichtet werden.

Aufgrund der nur indirekten Einflussmöglichkeit und der komplexen rechtlichen Implikationen wird vorgeschlagen, den Bereich Investitionszuschüsse zunächst auszuklammern, um so die begrenzten Beratungsressourcen zunächst auf die eigenen Investitionen konzentrieren zu können. Der Bereich Investitionszuschüsse soll zu einem späteren Zeitpunkt bearbeitet werden.

4. IT-Projekte

Wie bereits erwähnt handelt es sich bei großen Digitalisierungsprojekten und anderen IT-Projekten in der Regel nicht um Investitionen im engeren Sinne. Sie stehen somit nicht unmittelbar im Umgriff des oben vorgeschlagenen Vorgehens. Gleichwohl wird auch hier eine Infrastruktur für die dauerhafte Nutzung geschaffen.

Im IT-Bereich richten sich die Planungs- und Umsetzungsschritte nach den Vorgaben für Prozesse für IT-Projekte. Das IT-Referat hat im Rahmen der GstHH bereits im Bereich ‚Digitalisierung‘ mit „Gender-sensitive Design“ die Genderperspektive im Prozessmodell IT-Service verankert. Mit externer Unterstützung wurde im Kernteam des IT-Referats eine Checkliste (Kurzleitfäden mit Gleichstellungskriterien) für die einzelnen Entwicklungsphasen erstellt. Die Facharchitekt*innen nutzen diese für eine gleichstellungsorientierte Entwicklung von IT-Leistungen zur Bestimmung der Zielgruppe(n) sowie zur Berücksichtigung ihrer Nutzungsbedarfe. Die Anwendung der Checkliste wird mittels der Konformitätserklärung dokumentiert.

Es wurden also schon wesentliche Schritte zur systematischen Berücksichtigung von Gleichstellungsaspekten unternommen. Das Direktorium wird gemeinsam mit dem IT-Referat prüfen, welche weiteren Schritte sinnvoll sind und wie ggf. auch diese Projekte im Gender-Budgeting-Bericht im Bereich investive Mittel aufgenommen werden können.

5. Klimaprüfung

Klimaschutzrelevanz ist nicht gegeben.

6. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten

Die Beschlussvorlage ist mit der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Referat für Bildung und Sport und dem Kreisverwaltungsreferat abgestimmt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Verwaltungsbeirätin des Direktoriums, Frau Stadträtin Stöhr, hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Das RBS und die Branddirektion werden gebeten, als Piloter im Bereich der Investitionstätigkeit Bau bzw. Sanierung von Sportstätten bzw. von Feuerwachen Anforderungskataloge für Gleichstellungsaspekte zu erstellen und die Anforderungskataloge bei zukünftigen Bauprojekten zu berücksichtigen.
2. Das Direktorium wird beauftragt, die o.g. Pilotprozesse zu begleiten mit dem Ziel, einen Modellprozess für das weitere Ausrollen in den anderen Investitionsbereichen zu entwickeln.
3. Das Direktorium wird beauftragt, einen Vorschlag zur Darstellung im Gender-Budgeting-Bericht zu erarbeiten.
4. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der / Die Referent/-in

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt

z. K.

V. Wv. Direktorium D-I-ZV-SG1

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Referat für Bildung und Sport
An das Kreisverwaltungsreferat
An das Baureferat

z. K.

Am